

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

19(14)0046(8.1)

**gel. VB zur öAnh am 26.11.2018 -
5-SGB XI-Änderungsgesetz
22.11.2018**



Spitzenverband

Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 22.11.2018

**zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des
Elften Buches Sozialgesetzbuch – Beitragssatzanpassung
(Drucksache 19/5464) vom 06.11.2018**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	3
II. Stellungnahme zum Gesetzentwurf	5
Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)	5
§ 55 Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze.....	5

I. Vorbemerkung

Mit der jüngsten Reformgesetzgebung in der sozialen Pflegeversicherung wurden entscheidende Maßnahmen zur materiellen Besserstellung von Leistungsbeziehern und ihrer Angehörigen vollzogen. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff wurde zum 01.01.2017 eingeführt und damit der leistungsberechtigte Personenkreis erweitert. Zudem wurde das Leistungsniveau der sozialen Pflegeversicherung insgesamt verbessert. Die Leistungsbeträge wurden angehoben und die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen wurde flexibilisiert.

Diese Maßnahmen wirken, die neuen Leistungen werden von den Pflegebedürftigen Menschen bzw. den Pflegenden auch abgerufen. Dies allerdings in einem weit höheren Umfang, als dies im Vorfeld der Reform kalkuliert wurde, mit entsprechenden finanziellen Folgewirkungen.

Insofern ist es aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber umgehend auf das sich im ersten Halbjahr abzeichnende Defizit in der sozialen Pflegeversicherung reagiert. Hinsichtlich der weiteren Finanzentwicklung bestehen jedoch Unsicherheiten sowohl auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite. So kann aktuell nicht abschließend beurteilt werden, ob das Ausmaß der Ausgabenwirkung der zum 1. Januar 2017 vollzogenen Pflegereform bereits hinreichend sichtbar geworden und damit für die Zukunft valide abschätzbar ist. Der GKV-Spitzenverband geht aber trotz dieser Unwägbarkeiten davon aus, dass mit der geplanten Erhöhung des Beitragssatzes zum 01.01.2019 um 0,5 Prozentpunkte auf 3,05 Prozent Beitragssatzstabilität in der sozialen Pflegeversicherung bis voraussichtlich 2022 sichergestellt werden kann. Allerdings darf das regelmäßige Anheben des Beitragssatzes in kurzen Zeitabständen nicht zur Regel werden.

Angesichts der hohen gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Altenpflege und der nicht unerheblichen versicherungsfremden Leistungen der Pflegekassen ist zu hinterfragen, ob eine Erhöhung des Beitragssatzes die einzige Option zur Finanzierung der Kostensteigerung in der sozialen Pflegeversicherung ist. Als versicherungsfremde oder gesamtgesellschaftliche Ausgaben sind aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes u. a. die Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen nach § 44 SGB XI und die Zahlung des Pflegeunterstützungsgeldes bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung der Pflegenden nach § 44a SGB XI zu betrachten. Nach diesseitiger Schätzung erreichen die Ausgaben für versicherungsfremde Leistungen im Jahr 2018 bereits ein Volumen von mindestens 2,7 Mrd. Euro. Dies entspricht rd. 0,2 Beitragssatzpunkten in der sozialen Pflegeversicherung. Mit Inkrafttreten des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes werden weitere versicherungsfremde Leistungen hinzukommen, z. B. die 40-prozentige Kofinanzierung digitaler Investitionen von Pflegeeinrichtungen. Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes stellt daher die Einführung eines Bundeszuschusses, wie er in der Renten- und Krankenversicherung bereits gängig ist, eine system-

konforme Finanzierungsmöglichkeit dar. Ein Bundeszuschuss könnte zu einer ausgewogeneren Finanzierung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe Pflege beitragen und die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler entlasten.

Zur Frage des aktuellen und perspektivischen Finanzbedarfs der sozialen Pflegeversicherung (SPV) nimmt der GKV-Spitzenverband im Folgenden Stellung.

II. Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

§ 55 Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze

A) Beabsichtigte Neuregelung

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs haben mehr Menschen die unterschiedlichen Leistungsverbesserungen in Anspruch genommen als erwartet. Die Anhebung des Beitragssatzes zum 01.01.2019 um 0,5 Prozentpunkte soll die Finanzierung dieser Mehrausgaben in der sozialen Pflegeversicherung bis zum Jahr 2022 sicherstellen. Darüber hinaus soll die Beitragssatzerhöhung die Umsetzung weiterer im Koalitionsvertrag vereinbarter Maßnahmen ermöglichen.

B) Stellungnahme

Eine Einnahmenverbesserung ist erforderlich, um den Liquiditätsengpass in der gesetzlichen Pflegeversicherung abzuwenden. Mit Blick auf den mittleren Zeithorizont von vier Jahren (2019–2022) ist der zusätzliche Finanzbedarf jedoch schwer vorherzusagen. Es bestehen Unsicherheiten sowohl auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite. Auf der Einnahmenseite wird es zunehmend fraglich, ob die seit 2011 zu beobachtende dynamische Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen auf Basis stetig zunehmender Beschäftigung und einer dynamischen Lohnentwicklung für die weiteren Jahre unterstellt werden kann. Auf der Ausgabenseite besteht die Unsicherheit, ob das Ausmaß der Ausgabenwirkung der zum 1. Januar 2017 vollzogenen Pflegereform bereits hinreichend sichtbar geworden und damit für die Zukunft valide abschätzbar ist. Trotz dieser Unwägbarkeiten geht der GKV-Spitzenverband davon aus, dass die Ausgaben der Pflegekassen von derzeit 38,5 Mrd. Euro (2017) auf ein Niveau von 49 bis 51 Mrd. Euro im Jahr 2022 steigen werden. Damit gelangt der GKV-Spitzenverband zu der Einschätzung, dass die Beitragssatzerhöhung um 0,5 Beitragssatzpunkte voraussichtlich die notwendige Liquidität sicherstellt, um die verstärkte Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung und die Regelungen des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes für die laufende Legislaturperiode zu finanzieren.

Zur Stabilisierung der Pflegeversicherung ist die Beitragssatzsteigerung nicht als alleinige Lösung zu betrachten. Um die fast ausschließlich beitragsfinanzierte soziale Pflegeversicherung langfristig zu stabilisieren, bedarf es auch eines Bundeszuschusses aus Steuermitteln.

C) Änderungsvorschlag

keiner